Schubi's Zügelbox GmbH

Industriestrasse 37a CH-2555 Brügg BE www.zuegel.ch +41 (0)76 490 95 64 info@zuegel.ch



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Schubi's Zügelbox GmbH – TRANSPORTE (als Transporte gelten Transporte allgemein, Umzüge und Entsorgungen)

1. Geltungsbereich

1.1 Die folgenden Geschäftsbedingungen stellen einen Vertrag dar zwischen dem Kunden und

Schubi's Zügelbox GmbH - Industriestrasse 37a - CH-2555 Brügg/BE

(im Folgenden "Schubi's Zügelbox GmbH", "wir" oder "SZ GmbH")

1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) dienen dazu, die gesetzlichen Bestimmungen zu ergänzen. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen sind schriftlich zu treffen.

2. Offerte und Akzept

- **2.1** Gestützt auf die Angaben des Auftraggebers, unterbreiten wir Ihnen eine schriftliche Auftragsofferte. Diese Offerte ist weder für den Auftragsgeber noch für SZ GmbH verbindlich.
- **2.2** In der Regel erfolgt eine erste Offerte kostenlos.
- **2.3** Ein für beide Vertragsparteien verbindlicher Vertrag kommt erst dann zustande, wenn die vom Auftraggeber unterzeichnete Offerte abgegeben wird (per Brief, E-Mail, Fax, SMS oder WhatsApp).

3. Änderung der Auftragsbestätigung

- **3.1** Der Auftraggeber hat das Recht, einen Auftrag umzudisponieren.
- **3.2** Werden nach Eingang der unterzeichneten Auftragsbestätigung bei der SZ GmbH vom Auftraggeber noch Änderungen vom vereinbarten Vertrag gewünscht, müssen diese bis spätestens 5 Arbeitstage vor Auftragsbeginn telefonisch oder schriftlich (per Brief, E-Mail, Fax, SMS oder WhatsApp) bei uns eingegangen sein.
- **3.3** Kann die einseitige Änderung des Vertrags durch den Auftraggeber seitens SZ GmbH nicht erfüllt werden, führt dies zum Rücktritt vom bestehenden Vertrag.

4. Rücktritt des Auftraggebers

- 4.1 Ein allfälliger Rücktritt hat telefonisch oder schriftlich (per Brief, E-Mail, Fax, SMS oder WhatsApp) zu erfolgen.
- **4.2** Erfolgt der Rücktritt zur Unzeit, so ist der zurücktretende Teil zum Ersatz des verursachten Schadens verpflichtet.
- **4.3 a.** Bei einem Rücktritt innerhalb von 5 Arbeitstagen vor dem geplanten Auftrag sind 30% des in der Offerte gestellten Betrags im Sinne einer pauschalierten Abgeltung für Aufwendungen, Bemühungen und Umtriebe geschuldet.
 - **b.** Bei einem Rucktritt innerhalb von 48 Stunden vor dem geplanten Auftrag sind 50% des in der Offerte gestellten Betrags im Sinne einer pauschalierten Abgeltung für Aufwendungen, Bemühungen und Umtriebe geschuldet.

5. Pflichten des Auftraggebers

- **5.1** Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf die Beschaffenheit des Transportgutes und dessen Schadenanfälligkeit aufmerksam zu machen. Die aus Unterlassung oder Ungenauigkeit einer solchen Angabe entstehenden Nachteile gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- **5.2** Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Transportarbeiten, die Ver- und Entladung zum vereinbarten Zeitpunkt bzw. sofort nach Eintreffen des Transportfahrzeugs begonnen werden können.
- **5.3** Der Auftraggeber ist für den Inhalt der Kisten und anderer Behältnisse und deren geeigneten Verpackung verantwortlich. Er haftet für die Folgen von äusserlich nicht erkennbaren Mängeln in der Verpackung.
- **5.4** Der Auftraggeber ist zur wahrheitsgetreuen Deklaration des Transportgutes verpflichtet und übernimmt gegenüber SZ GmbH, Zollorganen sowie weiteren Behörden die volle Verantwortung. Ohne diesbezügliche Weisungen durch den Auftraggeber sind wir berechtigt, das Transportgut als Übersiedlungsgut zu behandeln.
- **5.5** Der Auftraggeber hat für die Beschaffung der erforderlichen Zolldokumente besorgt zu sein und ist für deren Richtigkeit verantwortlich.
- **5.6** Für alle Folgen, die durch das Fehlen, die verspätete Zustellung und die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Dokumente aus 5.5 entstehen, hat der Auftraggeber aufzukommen.
- **5.7** Auch haftet der Auftraggeber für alle aus der Zollbehandlung des Transportgutes ergebenden Auslagen.
- **5.8** Ausdrücklich vom Transport ausgeschlossen sind Bargeld, Inhaberpapiere, inklusive Effekten im Sinne des Börsengesetz (BEHG), die Inhabereigenschaften haben, oder Edelmetalle.

6. Pflichten des Beauftragten

- **6.1** Wir verpflichten uns, die für die Ausführung des Auftrags notwendigen Transport und Hilfsmittel am von den Vertragspartnern vereinbarten Ort und Zeitpunkt bereitzustellen.
- **6.2** Wir beladen und transportieren das Transportgut vom Zielort zum Bestimmungsort. Weitere Modalitäten (z.B. Aufstellen, Montieren etc. der transportierten Frachtstücke) müssen mit SZ GmbH vertraglich und schriftlich vereinbart worden sein.
- 6.3 Das Transportgut wird am Bestimmungsort sofort nach Ankunft oder nach Vereinbarung abgeliefert.
- **6.4** SZ GmbH führt den Auftrag vertragsgemäss und mit der notwendigen Sorgfalt aus.

7. Übertragung der Besorgung auf einen Dritten

- **7.1** SZ GmbH ist grundsätzlich verpflichtet, den Auftrag persönlich zu erfüllen.
- **7.2** Ist es jedoch zur Vertragserfüllung notwendig oder möglich, kann SZ GmbH einen Dritten beiziehen und die für die Erfüllung der Vertragspflichten nötigen Handlungen durch ihn selbständig vornehmen lassen. Dies geschieht im Interesse des Auftraggebers und kann deshalb auch ohne Absprache mit diesem erfolgen. Der Dritte muss deshalb in gleicher oder ähnlicher Weise in der Lage sein, den Auftrag auszuführen. Wir verpflichten uns in diesen Fällen zur sorgfältigen Auswahl und Instruktion des Dritten.

8. Transportübernahme im Allgemein

- **8.1** Der Auftraggeber ist für die Passierbarkeit der Zufahrtstrassen oder Wege, die sich kurz vor dem Zielort befinden, verantwortlich (z.B. Schlüssel für Barrieren, Schilder oder Tore etc.)
- **8.2** Auch müssen die Zufahrtstrassen zum Zielort ohne zusätzliche Gefahren für das Transportgut des Auftraggebers und das Eigentum sowie das Personal von SZ GmbH befahrbar sein.
- **8.3** Nötige Parkbewilligungen und Park-, Entlademöglichkeiten sowie sonstige amtliche Bewilligungen werden vom Auftraggeber eingeholt und bereitgestellt. Sollte vom Auftraggeber gewünscht werden, dass die nötigen Bewilligungen von SZ GmbH eingeholt werden, werden diese dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- **8.4** Mehraufwendungen durch Witterungsverhältnisse oder falls in gesperrten oder aufgerissenen Strassen das Transportfahrzeug nicht vor das Haus gefahren werden kann, desgleichen bei Wartezeiten des Transportfahrzeugs und des Personals, die SZ GmbH nicht verschuldet hat, sind im Preis nicht eingeschlossen.

9. Auftragszeiten

Die mit dem Auftraggeber vereinbarte Auftragszeit (Auftragszeit: Zeit zwischen Beginn und Ende des Umzuges) sind als Richtzeiten zu verstehen.

10. Versicherung

- **10.1** Das zu transportierende Umzugsgut ist vom Beladen bis zu dessen Lieferung und/oder Aufstellung an dem vom Auftraggeber angegebenen Zielort versichert.
- 10.2 Das Transportgut ist ohne weitere Absprache bis maximal 80`000 CHF versichert.
- 10.3 Die Schadenssumme muss vom Auftraggeber bewiesen werden (Quittung etc.).
- **10.4** Möchte der Auftraggeber einen höheren Versicherungsschutz als derjenige unter 10.2 genannte Maximalwert, so kann er dies auf eigene Kosten bei SZ GmbH zusätzlich versichern lassen.

11. Verbrauchsmaterial

Wird durch SZ GmbH dem Auftraggeber Material zur Verfügung gestellt (Umzugsboxen, Kleiderboxen, Umzugsdecken etc.), wird dieses Material durch den Auftraggeber zu einem vereinbarten Termin zurückzugeben.

12. Zahlung

- **12.1** Alle Preise sind in Schweizer Franken (CHF) angegeben exklusiv Mehrwertsteuer.
- **12.2** Wir behalten uns vor, vor der Durchführung des Auftrags eine Vorzahlung von 30% des offerierten Betrags zu verlangen.
- 12.3 Bei Transporten ins Ausland ist Barzahlung nach der Durchführung des Auftrags direkt an SZ GmbH zu leisten.
- 12.4 Wir behalten uns vor, den kompletten Rechnungsbetrag nach der Durchführung des Auftrags in bar einzukassieren.
- **12.5** Nach der Durchführung des Auftrags erhält der Auftraggeber von uns eine Rechnung mit einer detaillierten Auflistung, in welcher die bezogenen Leistungen (Transportmaterial, Personal, Bewilligungen etc.), die Mehrwertsteuer und geleistete Anzahlungen ausgewiesen werden.
- **12.4** Die Rechnung ist innert 14 Tagen nach Erhalt zu begleichen.

13. Haftung

- **13.1** Durch vorbehaltlose Annahme des Transportgutes erlöschen alle Ansprüche gegen SZ GmbH. Das bedeutet, dass der Empfänger sofort nach dem Ausladen am Zielort das Transportgut auf erkennbare Mängel (Schäden, Verluste etc.) kontrollieren muss. Die Meldung auf Schäden muss jedoch spätestens innerhalb 48 Stunden erfolgen.
- **13.2** Bei Schäden ist die Haftung auf den jeweiligen Zeitwert der Güter beschränkt.
- **13.3** SZ GmbH haftet nur für das Transportgut, dessen Verpackung den normalen Transportanforderungen entspricht. Bei Beschädigungen des Inhalts von Kisten und anderen Behältnissen haftet SZ GmbH nur, wenn deren Ein- und Auspacken durch seine eigenen oder von ihm beauftragten Hilfspersonen besorgt worden sind. Die Haftung von SZ GmbH beschränkt sich in jedem Fall auf die Kosten einer allfälligen möglichen Reparatur oder einer Entschädigung für Wertminderung unter Ausschuss jeglicher Ersatzleistung. Die Haftung von SZ beginnt mit der Übernahme des Transportgutes und endigt in der Regel mit dessen Ablieferung am Bestimmungsort des Auftraggebers, der Einlagerung in einem Lagerhaus oder der Übergabe der Ladung an einem anderen Frachtführer.
- 13.4 Für Bargeld, Werttitel, Antiquitäten, Sammlerobjekte übernimmt SZ GmbH keine Haftung.
- **13.5** Für Kostbarkeiten wie Schmuck, Dokumente, Kunstgegenstände übernimmt SZ GmbH nur dann die Haftung, wenn ein schriftliches Dokument mit detaillierten Angaben zu der Sache selbst (Bsp. Preis, Quittung, Seriennummer, Anzahl Bestanteile etc.) vor dem Transport an SZ GmbH abgegeben worden ist. Auch hier greift der maximale Versicherungsbetrag von 10.2.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Anwendbar ist schweizerisches Recht.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Biel - Bienne.

15. Unterzeichnung

Mit seiner Unterzeichnung und Bestätigung der Auftragserteilung auf dem Offerten Bogen erklärt sich der Kunde mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) einverstanden.